

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/101/92

Dresden, 28. Juli 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/2928
Thema: Ermittlungsverfahren zum Korruptionsfall #Fahrradgate

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht klar, wie viele Personen letztlich im aktuellen Korruptionsskandal #Fahrradgate verwickelt sind, insbesondere die Anzahl der verdächtigten möglichen Käufer*innen kann sich noch erhöhen. Es wurde aber noch nicht erklärt, wie es überhaupt zur Entdeckung des Korruptionsvorgangs gekommen ist und warum aus welchen Gründen Ermittlungsverfahren laufen bzw. auch schon wieder eingestellt wurden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist es grundsätzlich das erste mal überhaupt aufgefallen, dass innerhalb des Kommissariats 26 der Polizeidirektion Leipzig, (gestohlene) Fahrräder intern weiter verkauft werden (also wie ist dies, z.B. durch externe Hinweise, Selbstanzeigen, Routinekontrollen o.ä. letztlich erstmalig aufgefallen)?

Auslöser der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen war eine Anzeige der Polizeidirektion Leipzig vom 5. Juli 2019, bei der u. a. auf eine Zeugenaussage eines Geschädigten eines Fahrraddiebstahls aus dem Jahr 2017 Bezug genommen wird. Wer innerhalb der Polizeidirektion Leipzig zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form über den Verkauf von Fahrrädern Kenntnis erlangt hat, ist Gegenstand der im Sachzusammenhang laufenden Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen, so dass zu den erfragten Einzelaspekten keine Auskunft erteilt werden kann, da eine solche Auskunftserteilung die laufenden Untersuchungen gefährden würde und somit einer Beantwortung die gesetzliche Regelung des § 479 Absatz 1 Strafprozessordnung entgegensteht (Artikel 51 Absatz 2 Sächsische Verfassung [SächsVerf]).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Neben der Hauptbeschuldigten und den möglichen Käufer*innen der Räder, wird und wurde auch gegen Vorgesetzte und weiteren Bedienstete (die wohl nicht als Käufer*innen agiert haben) der Asservatenkammer/der Polizeidirektion Leipzig ermittelt. Dabei gab es auch mehrere Einstellungen der Verfahren. Aus welchen Gründen laufen derzeit Verfahren gegen wie viele Personen aus welchen Polizeidienststellen- und Einheiten und wie viele Verfahren wurden aus welchen Gründen bereits wieder eingestellt?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/2729 verwiesen.

Frage 3:

Wie genau ist die interne Struktur bzw. Hierarchie von vorgesetzten Beamt*innen in der Polizeidirektion Leipzig auf welchen Ebenen aufgebaut und welche Erkenntnisse gibt es derzeit, bis zu welcher Ebene Vorgesetzte der Hauptbeschuldigten und asservatenführenden Beamtin womöglich von den Machenschaften des Fahrradverkaufs wussten oder möglicherweise wissen konnten?

Die Kriminalpolizeiinspektion der Polizeidirektion Leipzig untergliedert sich in fünf Dezernate, zwei Kriminalaußenstellen sowie eine Führungsgruppe. Die Dezernate sind in Kommissariate gegliedert. Vorgesetzter aller Bediensteten der Kriminalpolizeiinspektion ist der Leiter der Kriminalpolizeiinspektion. Diesem sind die Dezernatsleiter nachgeordnet. Die Kommissariatsleiter sind wiederum den Dezernatsleitern unterstellt.

Im Hinblick auf Erkenntnisse nach möglichen Mitwissern bzw. Mittätern der Hauptbeschuldigten und asservatenführenden Beamtin ist eine Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesen Verfahren einer Beantwortung die Vorschrift des § 479 Abs. 1 StPO entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Frage würde den Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Sollten Informationen zu den genaueren Tatumständen, insbesondere dazu, ob die Beschuldigte allein handelte oder von Mitwissern, Mittätern bzw. von weiteren Tatverdächtigen oder Beschuldigten auszugehen ist, bekannt werden, kann insbesondere eine Gefährdung der Ermittlungen durch Beeinflussung von möglichen Zeugen nicht ausgeschlossen werden. Auch gegenüber Dritten wurden bisher keine Angaben hierzu gemacht, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verfassungsrechtlich gewährleistetetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für gegebenenfalls laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

— **Frage 4:**

Betrafen oder Betreffen die Ermittlungen Personen des öffentlichen Lebens wie aktuelle oder ehemalige Polizeipräsidenten von Leipzig oder vergleichbare Personenkreise?

Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen sind entsprechende Personen nicht betroffen.

— **Frage 5:**

Unter den bisherigen Tatverdächtigen sollen sich wohl auch Mitarbeiter*innen bzw. Beamte des Landeskriminalamts befinden. Wie kann ausgeschlossen werden, dass diese Einfluss auf die laufende Untersuchung des Landeskriminalamts zur Aufklärung des #Fahrradgates nehmen?

Die betroffenen Bediensteten haben keinen Zugang zu den Ermittlungsakten und stehen auch nicht in einem Weisungsverhältnis zu dem ermittelnden Dezernat des Landeskriminalamtes Sachsen. Insoweit haben sie keine Einflussmöglichkeit auf die Ermittlungen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

— 
Christian Piwarz